AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 17
Donnerstag, 29. April 2021
68. Jahrgang

Foto: Mallivan/iStock/Thinkstock

Zum 1. Mai

Der 1. Mai ist ein gesetzlicher Feiertag. Er gilt dem Bekenntnis der sozialen Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Art. 3 Abs. 3 Landesverfassung

Anlässlich des Maifeiertages wird am Rathaus die Bundesflagge gehisst.

Foto: luigi giordano/iStock / Getty Images Plus

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 27.04.2021

Zu Beginn der Sitzung stand die Anpassung der Eintrittspreise für das Freibad in der Badesaison 2021 auf der Tagesordnung. Seitens der Verwaltung wird beabsichtigt, das Freibad auch in diesem Jahr in Abhängigkeit der pandemischen Entwicklung zu öffnen. Die entsprechenden Vorarbeiten dazu laufen auf Hochtouren. Aufgrund der Corona-Pandemie wird es auf jeden Fall in der Saison 2021 erneut nur Tages- und Abendkarten geben. Nachdem die Eintrittspreise zuletzt zur Badesaison 2015 erhöht wurden (vor der Sanierung des Beckens und der Technik) und aufgrund des für die Öffnung unter Corona-Bedingungen deutlich erhöhten Aufwands hat die Verwaltung dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Eintrittspreise für Tageskarten um 0,50 € zu erhöhen. Der Gemeinderat hat diesem Vorschlag der Verwaltung einstimmig zugestimmt. Die Tageskarte für Erwachsene kostet in der Badesaison 2021 nunmehr 4,00 € (bisher 3,50 €). Kinder von 4-18 Jahren, Schüler/innen, Student/innen, Schwerbehinderte bezahlen künftig 2,00 € (bisher 1,50 €). Gemeinderat und Verwaltung sind der Auffassung, dass die Preiserhöhung aufgrund der genannten Rahmenbedingungen vertretbar ist und auch der Vorteil bedacht werden muss, dass die Gemeinde Dettenhausen über ein eigenes Freibad verfügt und man nicht extra nach auswärts fahren muss.

Beim nächsten Tagesordnungspunkt beschloss der Gemeinderat nach kurzer Beratung mehrheitlich, dass die neue Kinderbetreuungseinrichtung künftig den Namen „Kindertagesstätte Lehräcker“ tragen soll.

Im weiteren Verlauf der Sitzung informierte Frau Budzinski den Gemeinderat über die aktuelle Belegung und die freien Kapazitäten der einzelnen Grabarten auf dem Gemeindefriedhof.
Der Bedarf an weiteren Grabflächen wurde aufgezeigt und die möglichen Erweiterungsflächen vorgestellt.
Die hohe Belegung in den Grabarten Urnenreihengräber, Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber in einer Urnengemeinschaftsanlage erfordert zeitnah die Anlage neuer Grabfelder für diese Grabarten.
Als Erweiterungsfläche ist hierfür das Grabfeld A im neuen Friedhofsteil vorgesehen. Hier befindet sich bereits eine Urnengemeinschaftsanlage.

Damit die Verlängerung der Waldenbucher Straße für den Radverkehr als überörtlicher Verbindungsweg genutzt werden kann, beschloss der Gemeinderat, die dortige Beschilderung entsprechend anzupassen.
Infolge der Anbringung des Verkehrszeichens 260 Straßenverkehrsordnung (Verbot für Kraftfahrzeuge und Krafträder) wird der Radverkehr zugelassen, was durch ein weiteres Zusatzschild verdeutlicht werden soll. Freie Durchfahrt besteht zudem durch ein weiteres Zusatzschild für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

Bei den beiden Bebauungsplanverfahren „Lange Äcker/ Freithofäcker – Teil 2 – 1. Änderung“ in Weil im Schönbuch und „Bonholz III – 2. Änderung und Erweiterung“ in Waldenbuch kam der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung zu dem Ergebnis, dass Dettenhäuser Belange nicht berührt sind und daher eine neutrale Stellungnahme abgegeben wird.

Abschließend stimmte der Gemeinderat noch der Annahme von Spenden von drei verschiedenen Spendern über eine Gesamtsumme von 630 € zu und bedankte sich gleichzeitig für die Zuwendungen.

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die vom Gemeinderat am 23.02.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 16.04.2021 genehmigt worden. Gem. § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Haushaltssatzung nachstehend veröffentlicht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 30.04.2021 bis 10.05.2021, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	11.225.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.835.000 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	**-610.000 €**
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	**-610.000 €**
2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.029.239 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.196.592 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	**-167.353 €**
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	100.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	**-1.177.000 €**
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	**-1.077.000 €**

2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	**-1.244.353 €**
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	**-205.000 €**
2.10	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	**-205.000 €**
2.11	**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	**-1.449.353 €**

§ 2
Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

§ 5
Steuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
   der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 350 v. H.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brunnen beim Bürgerhaus vorübergehend außer Betrieb

Wegen Leitungsschäden muss der Brunnen beim Bürgerhaus vorübergehend außer Betrieb genommen werden. Er steht somit zur Wasserentnahme während dieser Zeit nicht zur Verfügung.
Die Gemeindeverwaltung bemüht sich um rasche Wiederherstellung.

Neue Leitung beim Polizeiposten Dettenhausen

Zum 1. April 2021 hat es beim Polizeiposten Dettenhausen eine personelle Veränderung gegeben. Der bisherige Leiter des Polizeipostens, Herr Polizeikommissar Kozarac, ist auf eine andere Dienststelle versetzt worden, weshalb der Polizeiposten nun mit einer neuen Leitung besetzt wurde.
Leiter des Polizeipostens Dettenhausen wurde Polizeioberkommissar Daniel Fuchs. Herr Fuchs war in den letzten Jahren im Streifendienst beim Polizeirevier Tübingen sowie als Einsatzsachbearbeiter im Führungs- und Lagezentrum beim Polizeipräsidium Reutlingen beschäftigt. Unterstützt wird er von Polizeioberkommissar Bernhard Strobel und Polizeihauptmeisterin Sabine Usenbenz.
Die Mitarbeiter des Polizeipostens sind in der Regel während der üblichen Sprechzeiten persönlich oder telefonisch unter 07157/5352-20 zu erreichen.
Die Gemeindeverwaltung wünscht Herrn Fuchs einen guten Start in Dettenhausen!

v.l. Frau Usenbenz, Herr Fuchs, Herr Strobel

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Kontaktbeschränkungen

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum: 2 Haushalte, maximal 5 Personen. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre* werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Bundesregelung

*bis zum 14. Geburtstag

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ein Haushalt plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 35 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Treffen von bis zu zehn Personen aus maximal drei Haushalten möglich. Die Kinder dieser Haushalte werden bis einschließlich 13 Jahre nicht mitgezählt.

Maskenpflicht

In folgenden Bereichen müssen alle Personen ab 6 Jahren eine **medizinische Maske** tragen*:

- Für alle Schüler*innen sowie Lehrer*innen an Schulen mit Präsenzunterricht sowie Schulhorte und Nachmittags-und Nachhilfebetreuung.
- Für Personal in Kitas, Grundschulförderklassen, Horten und Schulkindergärten. Ausnahme: Beim ausschließlichen Kontakt zu Kindern.
- Im öffentlichen Personenverkehr
- Beim Einkaufen
- In geschlossenen Räumen, die für die Öffentlichkeit oder für den Publikumsverkehr bestimmt sind
- In Arbeits-/Betriebsstätten sowie an Einsatzorten
- Bei den erlaubten körpernahen Dienstleistungen
- Während Veranstaltungen der Religionsausübung und Beerdigungen
- Im Auto, bei Mitfahrten von haushaltsfremden Personen (Paare gelten als ein Haushalt)
- In Arztpraxen
- **FFP2/KN95/K95-Maske** in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.
  Ausnahme: Personal, das nicht direkt mit Patient*innen oder Bewohner*innen in Kontakt ist, ist von der FFP2-/KN95-/N95-Pflicht befreit.

***Ausnahme**: Kinder unter 6 Jahre und Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig).

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
FFP2/KN95/K95-Maskenpflicht:

Bundesregelung

- Im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr, im Taxi und bei der Schülerbeförderung und in den Einrichtungen und Wartebereiche dieser Angebote
- Beim Friseurbesuch und Fußpflegedienstleistungen

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten dann am übernächsten Tag in Kraft.

Ausgangsbeschränkungen

Es bestehen keine Ausgangsbeschränkungen am Tag oder bei Nacht.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Ausgangsbeschränkungen für den betroffenen Land- oder Stadtkreis von **22 bis 5 Uhr.**

Bundesregelung

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist dann nur mit **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.

Bundesregelung

Ausnahmeregelung: Von 22 bis 24 Uhr ist der Individualsport im Freien alleine erlaubt.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 23.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Bildung & Betreuung

- **Kitas** sind für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen offen.
- **Alle Klassenstufen aller Schulen** haben Präsenzunterricht im Wechselmodell.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist die verpflichtende Durchführung von **2 Corona-Tests pro Woche** für alle Schüler*innen und Lehrpersonal an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen.
- **Nachhilfeunterricht** in Gruppen bis maximal 5 Schüler*innen wieder möglich.
- **Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen** Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen möglich.
- **Volkshochschulen** und ähnliche Einrichtungen können digitale Kurse anbieten. Kurse in Präsenz sind möglich bei erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungen, Sprach- und Integrationskursen sowie Nachhilfe, sofern digital nicht möglich.
- **Ballett- und Tanzschulen** schließen für den Publikumsverkehr. Kontaktarmes Training mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen Einzelunterricht und Unterricht für Gruppen mit bis zu fünf Kinder bis einschließlich 13 Jahre anbieten.
Besuch von Bibliotheken und Archive ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

- **Praktische Ausbildung und Prüfung (gilt für Auto, Flugzeug und Boot)** sind unter Hygieneauflagen möglich. Alle Personen müssen eine medizinische Maske. Theorieunterricht ist nur online möglich.
- Besuch von **Bibliotheken und Archiven** ist mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation der Kontaktdaten möglich.
- **Erste-Hilfe-Kurse** ist mit tagesaktuellem Schnell- oder Selbsttest der Teilnehmer*innen möglich, sowie ein Testkonzept für das Personal.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Alle Schulen gehen verbindlich in den **Wechselunterricht**. Folgende Einrichtungen schließen:
außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen. Online-Angebote sind weiterhin möglich.
Regelung für Ballett- und Tanzschulen: Zulässig ist Paartanz von Paaren die in einem Haushalt leben sowie von Paaren in einer festen Beziehung aus zwei verschiedenen Haushalten.

Bundesregelung

Notbremse ab einer Inzidenz über 165 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Fernunterricht und **kein Präsenzbetrieb oder -unterricht** in folgenden Einrichtungen:
Schulen aller Art, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung, Berufsschulen

Bundesregelung

- Abschlussklassen und SBBZ (G und K) sind ausgenommen.
- Notbetreuung ist weiterhin möglich.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 bzw. 165 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Arbeiten

Bundesregelung

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet, die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen auch in Präsenz möglich
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien)
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen

Geimpfte/genesene Personen

Geimpfte und genesene Personen sind von der in zahlreichen Bereichen geltenden Testpflicht befreit. **Nachweis erforderlich.**

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen und regelmäßige Tests** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen
- **Schnell- und Selbsttests**, die erforderlich sind, um Dienstleistungen und Angebote wahrnehmen zu können, müssen von geschultem Personal durchgeführt werden. Die Tests müssen tagesaktuell sein, bedeutet nicht älter als 24 Stunden. Kostenfreie **Bürgertests** können hierfür genutzt werden.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 23.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Einzelhandel

Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf sind unter Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung geöffnet:

Bundesregelung

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Blumenläden
- ✓ Buchhandlungen
- ✓ Drogerien
- ✓ Gartenmärkte
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Sonstiger Einzelhandel darf neben „Click&Collect" unter folgenden Bedingungen auch „Click&Meet" anbieten:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken
- Vorherige Anmeldung sowie Terminbuchung mit festem Zeitfenster
- Dokumentation der Kontaktdaten

Regelung für Geschäfte:

- Hygienekonzept vor Ort muss eingehalten werden.
- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel)
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen
- Gesteuerter Zutritt
- Warteschlangen vermeiden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Gesamter Einzelhandel darf unter folgenden Bedingungen öffnen:

- Berücksichtigung der Hygieneauflagen der Corona-Verordnung
- Tragen von medizinischen Masken

Bundesregelung

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Für „Click&Meet" ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden..

Bundesregelung

Notbremse ab einer Inzidenz über 150 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Der Einzelhandel darf kein „Click&Meet" anbieten. „Click&Collect" sowie Lieferdienste sind weiterhin möglich.

Ergänzung zu den Regelung für offene Geschäfte des täglichen Bedarfs:

- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 40 m²

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100/150 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 23.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Dienstleistungen

Körpernahe Dienstleistungen sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung und der Dauer der Dienstleistung müssen alle Beteiligte medizinische Masken tragen. Ist dies nicht möglich (z.B. bei einer Rasur), wird ein tagesaktueller Schnell- oder Selbsttest der Kund*innen sowie ein Testkonzept für das Personal benötigt.
- Nur mit vorheriger Terminbuchung

Weiterhin geschlossen:

- ✖ Prostitutionsgewerbe

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen. Medizinisch notwendige Behandlungen sind weiterhin erlaubt. Friseurbetriebe dürfen geöffnet bleiben. Für den Friseurbesuch ist ein tagesaktueller **negativer Corona-Schnelltest** erforderlich. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung oder Lieferung** (bei Ausgangsbeschränkungen bis 22 Uhr für Abholung)
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum
- Verkauf von alkoholhaltigen Getränken in **verschlossenen Behältnissen** erlaubt

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt.

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen
- Betriebsversammlungen
- Prüfungen und deren Vorbereitung
- Eheschließungen
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe)

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer
- Tragen von **medizinischen Masken**
- **Anmelden** von Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen mindestens **zwei Werktage** zuvor bei den zuständigen Behörden vor Ort. Dies gilt nicht für Beerdigungen.
- Kein Gemeindegesang in geschlossenen Räumen

Bundesregelung

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Beerdigungen mit maximal 30 Personen.

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.
Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:

- ✖ Touristische Busreisen
- ✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:

- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Medizinische Maske tragen | Corona-App nutzen | Regelmäßig lüften

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 23.04.2021

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung in Baden-Württemberg ab 24. April

Sport

Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder und Thermen aller Art) und **kontaktarmer Freizeit- und Amateursport** mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt.

Bundesregelung

Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 13 Jahre ist erlaubt.

Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentliche und private Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**.

Ausführliche Liste auf » Baden-Württemberg.de

Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen (wie z.B. Fitnessstudios) geöffnet werden.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 13 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Kontaktloser Individualsport auf Außen- oder Innensportanlagen alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.

Bundesregelung

Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern **kontaktlosen Sport im Freien** ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest**. Kostenfreie Bürgertests können hierfür genutzt werden.

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:
- ✖ Ausflugsschiffe
- ✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✖ Diskotheken und Clubs
- ✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✖ Kinos
- ✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✖ Konzerte und Kulturhäuser
- ✖ Krabbelgruppen
- ✖ Messen
- ✖ Opern
- ✖ Spielbanken- und hallen
- ✖ Theater
- ✖ Volksfeste o.ä.
- ✖ Zirkusse

Geöffnet:
- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Geöffnet für „Click&Collect“ sowie „Click&Meet“:
- ✓ Wettannahmestellen

Geöffnet mit vorheriger Terminbuchung und/oder Dokumentation der Kontaktdaten:
- ✓ Autokino, Autotheater, Autokonzerte
- ✓ Galerien
- ✓ Museen
- ✓ Gedenkstätten
- ✓ Zoologische und botanische Gärten

Notbremse ab einer Inzidenz über 100 an 3 aufeinanderfolgenden Tagen:
Museen, Galerien und Gedenkstätten, werden für den Publikumsverkehr geschlossen. Wettannahmestellen schließen. Die Außenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten dürfen mit einem tagesaktuellen **negativen Corona-Schnelltest** weiterhin besucht werden. Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erforderlich. Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind von der Testpflicht ausgenommen.

Bundesregelung

Notbremse tritt außer Kraft, wenn die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 100 liegt. Lockerungen treten am Tag nach der Bekanntmachung durch die örtlichen Behörden in Kraft.

Lockerung ab einer Inzidenz unter 50 an 5 aufeinanderfolgenden Tagen:
Besuch von Museen, Galerien, Gedenkstätten, zoologischen und botanischen Gärten ohne Voranmeldung und Dokumentation der Kontaktdaten erlaubt.

Alle Details sowie Fragen und Antworten finden Sie auf **Baden-Württemberg.de**

Stand: 23.04.2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Rathaus der Gemeinde Dettenhausen bleibt aus Infektionsschutzgründen weiterhin und bis auf Weiteres **für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen**. Bitte setzen Sie sich ausschließlich **postalisch, telefonisch oder elektronisch** mit uns in Verbindung. Sofern eine persönliche Vorsprache zwingend notwendig ist, können im Sinne einer Reduzierung des Besucherverkehrs und zur Vermeidung von Wartezeiten **Termine vereinbart** werden.
Eine Terminvereinbarung muss zwingend vorher telefonisch oder per E-Mail bei dem jeweiligen Sachbearbeiter erfolgen.
Beim Besuch des Rathauses ist ein Mund-Nasenschutz (Schutzmaske) zu tragen. Ohne eine entsprechende Maske ist der Zutritt in das Rathaus leider nicht gestattet.
Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Mit den besten Grüßen, bleiben Sie gesund!

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Harald Mück** vollendet am 01.05.2021 sein 71. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert dem Jubilar recht herzlich und wünscht ihm für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fundsachen

Gefunden wurde:
- 2 Fahrradschlüssel

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157/126-35 oder 126-36. Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de unter Rathaus, Fundsachen abrufbar. Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN

HANDWERK TECHNIK NATUR

Verbandsversammlung

Einladung zu der am Mittwoch, den 05. Mai 2021, 19.00 Uhr im Rathaus Dettenhausen, Sitzungssaal, stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bauhof Dettenhausen-Waldenbuch HTN
Öffentlich:
1. Mitteilungen der Verbandsverwaltung
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Feststellung des Jahresabschlusses des Zweckverbands Dettenhausen-Waldenbuch HTN für das Wirtschaftsjahr 2020
4. Bericht des Leiters HTN
5. Bericht des Geschäftsführers
6. Anfragen durch die Verbandsvertreter

Thomas Engesser
Verbandsvorsitzender

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Mittwoch, 05.05.2021
Mittwoch, 19.05.2021

Restmüll
Mittwoch, 12.05.2021
Donnerstag, 27.05.2021

Gelber Sack
Montag, 10.05.2021
Dienstag, 25.05.2021

Altpapier
Montag, 03.05.2021

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 30.04.2021
15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Dienstag und Donnerstag
16:30 - 18:30 Uhr
Samstag
9:00 – 16:00 Uhr
mit Zugangskontrolle

Müllwecker
Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württembeg informiert:

Kartierungen von Tieren, Pflanzen und Lebensraumtypen

In unserer Gemeinde werden ab April bis Ende November 2021 Kartierungen von Arten und Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie, weiteren Tieren (Vögel, Insekten) und/oder Pflanzen durchgeführt. Die Kartierungen finden auf wenigen Stichprobenflächen überwiegend im Außenbereich unserer Gemeinde statt.
Die Untersuchungen erfolgen im Auftrag der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW. Eine Zuordnung von Ergebnissen zu Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftenden findet bei der Erfassung und Auswertung der Kartierungen nicht statt. Es werden auch keine dauerhaften Markierungen auf der Fläche vorgenommen. Im Rahmen dieser Erhebungen ist es den Kartierenden als Beauftragte der LUBW grundsätzlich erlaubt, Grundstücke ohne vorherige Anmeldung zu betreten (§ 52 Naturschutzgesetz). Die Kartierenden betreten nur Grünlandflächen und Wald im Außenbereich bzw. nutzen das vorhandene Wegenetz. Die von der LUBW beauftragten Personen haben eine Kartierbescheinigung, die sie im Gelände mit sich führen.
Die Kartierenden sind in der Regel alleine im Gelände unterwegs, der gebotene Mindestabstand wird eingehalten. Bei der Kartierung werden in jedem Fall die derzeit geltenden Vorgaben zur Kontaktbeschränkung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus eingehalten.

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern
Polizei **110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt) **112**

Ärztlicher Notfalldienst
Wochenende/Feiertag:
Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.
Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen
In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.
Montag bis Donnerstag
gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.
Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.
In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117
Krankentransporte 07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst
Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation
Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr
Polizeiposten Dettenhausen 07157 535220
Polizeirevier Tübingen 07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt 07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer 07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle 07157 532089

Störungsdienste
Gas
EnBW 0711 28944250
Wasserrohrbruch
Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)
Stromausfall
Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 30. April 2021
Löwen-Apotheke am Domo, Hirsauer Str. 8, Sindelfingen, Tel.: 07031-70 07 91
Apotheke im Dorf, Hildrizhausener Str. 2, Altdorf, Tel.: 07031-60 10 10

Samstag, 1. Mai 2021
Apotheken in den Mercaden, Wolfgang-Brumme-Allee 27, Böblingen, Tel.: 07031-4 35 21 00

Sonntag, 2. Mai 2021
Apotheke St. Martin, Ziegelstr. 30, Sindelfingen, Tel.: 07031-81 15 23
Schönbuch-Apotheke, Böblinger Str. 9, Holzgerlingen, Tel.: 07031-74 25 00

Montag, 3. Mai 2021
Staufer-Apotheke, Gartenstr. 25, Sindelfingen, Tel.: 07031-87 44 87
Hibiscus-Apotheke, Altdorfer Str. 9, Hildrizhausen, Tel.: 07034-86 45

Dienstag, 4. Mai 2021
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 19, Böblingen, Tel.: 07031-2 52 23

Mittwoch, 5. Mai 2021
Atlas Apotheke, Hauptstr. 11, Dagersheim, Tel.: 07031-67 13 30
Linden-Apotheke, Hauptstr. 53, Weil im Schönbuch, Tel.: 07157-6 16 09

Donnerstag, 6. Mai 2021
Waldburg-Apotheke, Postplatz 14, Böblingen, Tel.: 07031-2 50 43

Landratsamt

„Bundes-Notbremse“ gilt ab Samstag, 24. April 2021 auch im Landkreis Tübingen

Nachdem das Vierte Bevölkerungsschutzgesetz – die sogenannte „Bundes-Notbremse“ am 23. April 2021 in Kraft getreten ist, gelten dessen Bestimmungen ab dem 24. April 2021 auch im Landkreis Tübingen. Das Land Baden-Württemberg hat angekündigt, die Regelungen des Bundesgesetzes in der Corona-Verordnung zu übernehmen.
Das Bundesgesetz enthält unter anderem Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, zur Ausgangssperre, zur Schließung von Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie Laden- und Gastronomiebetrieben. Aufgrund des Bundesgesetzes ist für die Feststellung von Schwellenwerten nun die Inzidenztabelle des RKI maßgeblich. Insbesondere ist für Landkreise, in denen eine Sieben-Tages-Inzidenz von 165 Fällen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten wird, ein Verbot des Präsenzbetriebs in allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Kindertagesstätten vorgesehen. Im Landkreis Tübingen liegt die Sieben-Tages-Inzidenz laut RKIInzidenztabelle seit dem 20. April über 165 Fälle/100.000 Einwohner, so dass die Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Tübingen ab Montag, 26. April 2021 schließen müssen.
Erst wenn die Sieben-Tages-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter einem Wert von 165 liegt, ist wieder Präsenzunterricht in Form von Wechselunterricht möglich.
Die Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 165 Fällen je 100.000 Einwohner ist auf www.kreis-tuebingen.de unter der Rubrik Bekanntmachungen veröffentlicht. Informationen zu den Regelungen im Rahmen der „Bundes- Notbremse“ findet man beispielsweise unter www.bundesregierung.de. Die jeweils aktuelle Fassung der Corona-Verordnung findet man unter www.baden-wuerttemberg.de
Die RKI-Inzidenztabellen findet man unter https://rki.de/inzidenzen.

Schönbuchbahn sonn- und feiertags im 30-Minuten-Takt

Angebotsverbesserung für Schönbuchlichtung und Freizeitverkehr
Der Schönbuch ist ein beliebtes Ausflugsziel an Wochenenden. Gerade jetzt, da der bislang kühle und trübe Frühling allmählich angenehmeres Wetter verheißt, drängt es die Städter wieder vermehrt in die Natur und Wälder. Passend zum Wetterwechsel verbessert die Schönbuchbahn ihr Fahrplanangebot an Sonn- und Feiertagen, was einen Mehrwert besonders für den Freizeitverkehr bedeutet.
Bisher ist die Schönbuchbahn an den arbeitsfreien Tagen nur einmal pro Stunde gefahren. Ab 1. Mai wird sich der Takt sonn- und feiertags verbessern. In der Zeit von 10:30 Uhr bis 18:30 Uhr ist dann jede halbe Stunde ein Zug zwischen Böblingen und Dettenhausen und in der Gegenrichtung unterwegs. In diesem Zeitraum ist auch der Anschluss an jede S-Bahn in Böblingen gesichert. Das Angebot gilt zunächst bis 11. Dezember 2021.
Landrat Roland Bernhard: „Über die Aufwertung der ÖPNV-Anbindung auf der Schönbuchlichtung können sich besonders Wanderer, Radfahrer und alle Besucher des Naturparks Schönbuch freuen. Die Züge bieten viel Platz und Abstand sowie viele Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Kinderwägen oder Rollstühle. Das ist gerade in der Pandemie ein tolles Angebot, um mit einem guten Takt und sicherem Abstand in die freie Natur zu gelangen. Von den Haltestellen führen herrliche Touren nach Tübingen, Herrenberg oder zum Schönbuchturm. Ideal zum Erholen.“
Das Landesverkehrsministerium beteiligt sich an den Mehrkosten, was die Angebotsverbesserung für den Zweckverband Schönbuchbahn erst ermöglicht.
Wie der Zweckverband betont, ist das Fahren mit der Schönbuchbahn auch in Pandemie-Zeiten sicher. Mehrere Studien haben ergeben, dass die Ansteckungsgefahr in Bahnen und Bussen äußerst gering ist. Zudem werden die Fahrzeuge regelmäßig desinfiziert und gelüftet.
Die neuen Fahrzeiten sind in den Informationsangeboten des VVS bereits hinterlegt. Im Internet unter www.schoenbuch-heckengaeu.de können Ausflügler passende Touren aussuchen.

Fahrplaneinschränkungen auf der Schönbuchbahn wegen Corona-bedingten Personalausfällen

Aufgrund von kurzfristigen Krankheitsfällen wegen Corona steht in der Fahrdienstleitung der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft (WEG) nur noch ein reduzierter Personalstamm zur Verfügung. Die Fahrdienstleitung regelt den Zugverkehr und ist für einen sicheren Betrieb unerlässlich.
Damit die WEG dennoch auf allen von ihr bedienten Strecken weiterhin ein Grundangebot erbringen kann, muss der Verkehr der Schönbuchbahn ab dem 27.04.2021 bis zum 04.05.2021 reduziert werden.

- Die Schönbuchbahn verkehrt Mo.–Fr. bis ca. 20:00 Uhr weiter im Halbstundentakt zwischen Böblingen und Dettenhausen.
- Die Verstärkerzüge des 15-Minuten-Takts zwischen Böblingen und Holzgerlingen fallen ganztags aus.
- Ab 20:00 Uhr verkehren die Züge Mo.–Fr. nur noch stündlich (Böblingen ab zur Minute 35; Dettenhausen ab zur Minute 02)
- Am Wochenende sind zurzeit keine Verkehrseinschränkungen geplant

Der reduzierte Fahrplan ist unter Online-Auskunft auf www.vvs.de, unter www.weg-bahn.de sowie www.schoenbuchbahn.de zu finden.
Für die Unannehmlichkeiten bittet die WEG vielmals um Entschuldigung.

VVS

FFP2-Pflicht in Bahnen und Bussen im VVS

Seit Samstag, 24. April 2021 gilt in allen Fahrzeugen und an den Haltestellen im VVS-Netz eine FFP2-Masken-Pflicht
Das neue Infektionsschutzgesetz („Bundes-Notbremse“) sieht eine Tragepflicht von „FFP2- oder vergleichbaren Masken (KN95/N95-Masken)“ im öffentlichen Personennahverkehr vor. Die bisherige Regelung, welche grundsätzlich auch „OP-Masken“ erlaubt, entfällt.
Damit gilt seit Samstag, 24. April, in allen Bussen und Bahnen sowie an allen Haltestellen und Bahnhöfen im VVS-Gebiet, dass Fahrgäste dort eine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske über Mund und Nase tragen müssen.
S-Bahnen und viele Stadtbahnen werden derzeit weniger genutzt als früher. Dadurch haben Fahrgäste bei den meisten Fahrten viel Platz in den Fahrzeugen und können weitgehend den Abstand untereinander einhalten. (uli)

Regierungspräsidium

B 27, Ortsumgehung Tübingen (Schindhaubasistunnel)

Die Planung geht voran

Umfangreiche Bürgerbeteiligung bereits in den Jahren 2012/13
Das Regierungspräsidium Tübingen erstellt aktuell die Unterlagen für das Planfeststellungsverfahren für die Ortsumgehung von Tübingen im Zuge der B 27. Es hat dem Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg im Sommer 2019 den sogenannten Vorentwurf für die Ortsumgehung von Tübingen im Zuge der B 27 vorgelegt. Das Ministerium hatte die umfassenden Unterlagen geprüft, die haushaltsrechtliche Genehmigung erteilt und diese dem Bund mit dem Ziel der Erteilung des sogenannten Gesehenvermerks übersandt. Der Bund arbeitet derzeit an der abschließenden Prüfung der Unterlagen.
Zur Erstellung des Vorentwurfs wurden eine Vielzahl an Vor-Ort-Untersuchungen durchgeführt und umfangreiche Gutachten erstellt. Zahlreiche fachliche Abstimmungen unter anderem mit dem Landratsamt Tübingen und der Stadt Tübingen begleiten den Planungsprozess. Vor der Fertigstellung des Vorentwurfs hatte die Stadt Tübingen im Jahr 2012 gebeten, eine Bürgerbeteiligung durchzuführen. Am 20. März 2013 wurde das Ergebnis dann der Öffentlichkeit vorgestellt und anschließend die Planung entsprechend angepasst. „Gemeinsam mit dem Landesministerium und der Stadt Tübingen haben wir einen umfangreichen Bürgerdialog als besondere Art der Bürgerbeteiligung durchgeführt. In fünf aufwendigen und intensiven Workshops wurden alternative Knotenpunktlösungen sowohl für den Südknoten als auch den Nordknoten entwickelt. Alle Beteiligten, auch der Tübinger Oberbürgermeister, haben dieses Ergebnis damals akzeptiert und für gut befunden“, so Regierungspräsident Tappeser zur Forderung des Tübinger Oberbürgermeisters nach einem Bürgerentscheid.
Parallel zur erwarteten Erteilung des Gesehenvermerks hat das Regierungspräsidium bereits im Herbst 2019 mit der Aufbereitung und Aktualisierung der Unterlagen für die nächste Planungsstufe, die sogenannte Genehmigungsplanung, begonnen. An diese schließt sich dann das Planfeststellungsverfahren an.
Aktuell werden verschiedene Fachthemen aufgearbeitet, konkretisiert und hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft. In diesem Zuge wurden bereits floristische und faunistische Erhebungen durchgeführt. Auch die Bohrungen für die Erstellung des geologischen Gutachtens wurden Ende Februar 2021 abgeschlossen. Derzeit werden die Bohrkerne analysiert und Laboruntersuchungen durchgeführt und ausgewertet. Parallel läuft das Grundwassermonitoring. Dafür wurden einige ausgewählte Bohrungen zu Grundwassermessstellen ausgebaut, um Grundwasserstand und -strömung zu untersuchen und zu kontrollieren.
Außerdem laufen derzeit die Vorbereitungen für die erforderliche Fortschreibung des Verkehrsgutachtens mit Planungshorizont 2035. Die Verkehrszählung ist im Juni 2021 geplant, wenn die Rahmenbedingungen es aufgrund der Corona-Situation fachlich zulassen. Nach aktueller Berechnung werden später über 35.000 Fahrzeugen pro Tag die Ortsumgehung nutzen. Aufbauend auf dieses Verkehrsgutachten werden die verschiedenen anderen Gutachten aktualisiert und die technische Planung und die Umweltplanung für das anstehende Planfeststellungsverfahren ausgearbeitet.
„Die B27 ist eine der zentralen Nord-Süd-Verbindungen im Regierungsbezirk Tübingen und in Baden-Württemberg. Deren vierstreifiger Ausbau nutzt ganz vielen Verkehrsteilnehmern und ist nicht nur eine Angelegenheit der Stadt Tübingen. Wir planen die Ortsumgehung Tübingen im Auftrag des Bundes intensiv voran, ein Tübinger Bürgerentscheid wäre für uns nicht von Bedeutung,“ so Regierungspräsident Tappeser.

Hintergrundinformationen:
Die B 27 stellt neben der A 81 eine wichtige Nord-Süd-Verbindung dar. Sie führt vom Mittleren Neckarraum über Tübingen in den Zollernalbkreis. Bestandteil der vierstreifigen Ausbaukonzeption der B 27 von Stuttgart bis Balingen ist die Ortsumgehung Tübingen mit dem Schindhaubasistunnel mit aktuellen Gesamtkosten von rund 338 Mio. Euro. Das hohe Verkehrsaufkommen auf der B 27 zwischen dem Tübinger Kreuz und dem Bläsibad belastet die Bewohner der Südstadt und der Gartenstadt durch Lärm und Luftschadstoffe erheblich. Dies soll sich mit der Ortsumgehung nachhaltig verbessern. Gleichzeitig entstehen neue Möglichkeiten der städtebaulichen Entwicklung. Weitere Informationen unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt4/B27-28/Seiten/default.aspx

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen

Pizza für alle!

Vor den Osterferien gab es für unsere Schüler/-innen eine leckere Überraschung.
Ein großzügiger Bürger Dettenhausens, der lieber anonym bleiben möchte, hat für die ganze Schule Pizza bei der Pizzeria „Sale e Pepe“ bestellt und spendiert, mit der Mission, unseren Schüler/-innen in dieser momentanen Zeit von gecancelten Ausflügen und Klassenfahrten und allen möglichen Einschränkungen, Regeln und Besonderheiten eine Freude zu machen.
Und so kamen eines sonnigen Vormittags, kurz vor der zweiten Pause, die Pizzen bei uns an, die natürlich jubelnd von den Kindern entgegengenommen wurden.

Lieferung für eine Klasse *Foto: Privat*

Die Kinder strahlten und verteilten sich mit ihren Klassen - auf Abstand - auf unserem schönen Schulgelände zum gemeinsamen Pizzaessen.

Das war wirklich eine tolle, gemeinschaftsstärkende Aktion und wir bedanken uns dafür ganz herzlich beim Pizza-Spender für die großzügige Überraschung und bei der Pizzeria „Sale e Pepe“ für die gut organisierte Lieferung der köstlichen Pizzen.
Wir würden sagen: „Mission geglückt!“
Caroline Belz, Konrektorin

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10, Tel. 520713, Fax 520715
Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.
Das Pfarramtsbüro ist besetzt Di, 15 - 18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr. Mehr Infos unter www.evangelische-kirche-dettenhausen.de

Bitte beachten: Wir feiern bis auf weiteres **sonntags bei jedem Wetter im Freien** an der Aussegnungshalle auf dem Friedhof. Bitte warm anziehen und ggf. Sonnenhut bzw. Regenschirm mitbringen!

Am **Sonntag, 2. Mai 10 Uhr Gottesdienst** an der Aussegnungshalle mit Pfarrer Martin Kreuser.
Thema: Wenn die Steine schreien. Lukas 19,37-40.
Mitwirkung eines Ensembles des Gospelchores Grapevine.
Das Opfer ist für Aufgaben unserer Kirchengemeinde bestimmt.

Am Sonntag ist Kinderkirche!
Beginnend mit dem 2. Mai ist alle 14 Tage in den ungeraden Kalenderwochen wieder Kinder-Gottesdienst. Er findet coronakonform statt und beginnt mit den Erwachsenen um 10 Uhr an der Aussegnungshalle auf dem Friedhof. Anschließend wird im Pfarrgarten weitergefeiert. Es freut sich auf Euch das Kinderkirch-Team mit Pfarrerin Silvia Kreuser.

Wir streamen! Jeden Sonntag live draufschalten über unsere Homepage www.evangelische-kirche-dettenhausen.de. Bitte weitersagen!

Fast alle im Licht! *Foto: M. Klein-Leis*

Konfirmanden auf Gebote-Rallye
Coronakonform waren die KonfirmandInnen an den letzten Mittwochnachmittagen in Zweiergruppen unterwegs, um im Freien Interviews zu führen. Sie wurden am Gemeindehaus ausgesandt (siehe Foto) und befragten zu den 10 Geboten MitarbeiterInnen unserer Kirchengemeinde. Die Teams wurden an der Haustüre erwartet und zu jedem einzelnen Gebot stand ihnen ein Gesprächspartner ausführlich Rede und Antwort! Allen, die sich beteiligt haben, herzlichen Dank!

Geöffnete Kirche
Die Johanneskirche ist tagsüber geöffnet.
Herzlich willkommen!